

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERLEGUNG DES ANBERAUMTEN  
ERÖRTERUNGSTERMINS AUF EINEN SPÄTEREN ZEITPUNKT**

**– gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12  
Abs. 1 und § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) –  
des Landratsamtes Zollernalbkreis  
zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung  
der Windpark Winterlingen-Alb GmbH & Co. KG, Kassel  
zur Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Winterlingen**

(Aktenzeichen 303 – 106.111)

Die Firma Windpark Winterlingen-Alb GmbH & Co. KG, Obere Königsstraße 30 in 34117 Kassel, hat mit Schreiben vom 19.11.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Winterlingen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bauamt des Landratsamtes Zollernalbkreis als untere Immissionsschutzbehörde – beantragt.

Der Standort der Anlagen ist in:

Stadt/Gemeinde: 72474 Winterlingen

Gemarkung(en): Winterlingen

Flurstücke: 6961, 6966, 6577, 6625 und 6732

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom TYP N 149/4.0-4.5 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer maximalen Gesamthöhe von 238,5 m. Die Nennleistung beträgt 4,5 MW pro Anlage. Die maximale Leistung des gesamten Windpark beträgt 31,5 MW. Zu jeder Windenergieanlagen gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 sowie der Nr. 1.62. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben besteht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und das Landratsamt das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung der UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet hat. Die UVP ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie den §§ 54 bis 56 UVPG findet nicht statt.

Das Vorhaben wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 23.01.2019 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung wurde zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde unter <https://www.zollernalbkreis.de/Lde/Startseite/Buergerservice/Amtliche+Bekanntmach>

ungen.html sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen lagen in der Zeit vom 04.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019 im Landratsamt Zollernalbkreis, der Gemeinde Winterlingen sowie bei den Gemeinden Bitz, Neufra, Straßberg und Stadt Albstadt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zusätzlich wurden der UVP-Bericht und die weiteren Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen auch im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht. Einwendungen konnten bis einschließlich 04.04.2019 gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, einen Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen durchzuführen. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

**Der in der öffentlichen Bekanntmachung für den 23.07.2019 anberaumte Erörterungstermin wird im Hinblick auf dessen zweckgerichtete Durchführung gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.**

**Der neue Termin für die Erörterung wird rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.**

Gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV sind der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. erforderlichen Folgetagen ergeht nicht.

Die im Rahmen der Auslegung und Einwendungsfrist getätigten Einwendungen, Stellungnahmen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die zeitliche Verlegung des Erörterungstermins auf einen späteren Zeitpunkt wird hiermit gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 3 und 17 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Balingen, den 27.06.2019

Landratsamt Zollernalbkreis  
- Untere Immissionsschutzbehörde -